

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 90h VBG

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.03.2025

- 1. (1)Eine Einreihung in das Entlohnungsschema II L ist für Vertragslehrer vorgesehen, die ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung stehen.
- 2. (2)Als nicht gesicherte Verwendung gelten
 - 1. 1. Verwendung zur Vertretung einer konkret bestellten Person (konkret bestellter Personen),
 - 2. 2.Verwendung im Rahmen eines Schulversuches, wenn dessen Änderung oder Wegfall zu einem Entfall von Werteinheiten oder zum Entfall von Stunden eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes führen kann,
 - 3. 3. Verwendung in Gegenständen, die an einer Schule im Rahmen ihrer Schulautonomie geschaffen wurden,
 - 4. 4. Verwendung in Freigegenständen und unverbindlichen Übungen,
 - 5. 5. Verwendung in der Nachmittagsbetreuung,
 - 6. 6. Verwendung in der Lehrerreserve,
 - 7. 7.sonstige Verwendung, die als solche aus wichtigen organisatorischen Gründen nur für einen von vornherein begrenzten Zeitraum vorgesehen ist.
- 3. (3)In den Fällen des Abs. 1 ist im Dienstvertrag anzugeben, für welche der im Abs. 2 angeführten Verwendungen das Dienstverhältnis eingegangen wird.
- 4. (4)§ 4 Abs. 4 ist auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.08.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at